

# Verein für Spiel und Theater e.V. VfST

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Spiel und Theater".
2. Sein Sitz ist Saarbrücken.
3. Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen.
4. Dem Namen wird der Zusatz "e.V." (eingetragener Verein) beigefügt.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck der Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
2. Der Verein arbeitet dazu in den Bereichen Spiel, Theater, Bewegung und Kunst.
3. Dies geschieht durch die Förderung von *Spiel* in seiner weiten Bedeutung.
  - a) Spiel vollzieht sich in demokratischer Orientierung („Jeder Mensch ist ein Künstler.“)
  - b) Spiel besteht in Gestaltung und Ausdruck von Phantasien, sozialen und politischen Ideen.
  - c) Spiel versucht an kulturelle Traditionen anzuknüpfen.
  - d) Spiel arbeitet nach ganzheitlichen Prinzipien.
  - e) Spiel versucht Leben und Arbeit zu verbinden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Unterhaltung einer Zirkusschule, in der Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Wir arbeiten spiel-, zirkus- und theaterpädagogisch in einem inklusiven Kontext. Dadurch wollen wir jedem Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, die Möglichkeit geben, individuelle Ausdrucksformen zu finden, soziale Kompetenzen und gestalterische Fähigkeiten zu entwickeln.
  - die Durchführung von eigenen Zirkus- und Theaterangeboten auch bei/ in anderen Institutionen,
  - die Beratung und Unterstützung von Zirkusprojekten von anderen Institutionen,
  - die Ausleihe von Zirkus- und Theatermaterial,

- das Angebot von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und anderen Maßnahmen im Bereich der Spiel- und Theaterarbeit,
- die Vernetzung mit/von Zirkusprojekten im In- und Ausland. Damit transportieren wir unser Konzept auch außerhalb unseres Standortes.

Dies geschieht in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Arbeit mit Erwachsenen, die dadurch in ihren eigenen Institutionen und Einrichtung die spiel-, zirkus- und theaterpädagogische Arbeit umsetzen können.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
6. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
7. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Spiel in der evangelischen Jugend.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss den Beschluss mit 2/3 Mehrheit bestätigen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jederzeit), durch Ausschluss (durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit) oder nach Ablauf des Jahres, in dem trotz Aufforderung durch den Vorstand kein Mitgliedsbeitrag mehr entrichtet wurde.
5. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

7. Weder ein Mitglied noch eine sonstige Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

8. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Erfolgt die Aufnahme in den Verein im zweiten Halbjahr, reduziert sich der Beitrag um die Hälfte für das Anmeldejahr. Für Familienmitglieder gibt es einen pauschalen Familienbeitrag.

9. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an die Vereinsadresse (siehe oben) eingereicht werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen und wird für das folgende Kalenderjahr wirksam. Nur im Rahmen dieser Frist wird der Einzug des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr aufgehoben.

10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über ihre aktuellen Kontaktdaten bzw. Änderungen zu informieren, da Einladungen zur Mitgliederversammlung nur über Mail versendet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über ihre aktuellen Kontodaten bzw. Änderungen zu informieren, damit dem Verein keine Rückbuchungsgebühren entstehen.

Die Mitglieder haben das Recht unsere Preisermäßigungen für Mitglieder in Anspruch zu nehmen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitglieder\*innenversammlung

2. der Vorstand.

3. Ausschüsse und ständige Projekte:

Ständige Projekte sind:

- die **ZirkusSchule KOKOLORES** Saarbrücken

- die **Spiel- und Theaterwerkstatt** Saarbrücken

Ständiger Ausschuss ist:

- der Arbeitskreis Zirkusschule

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder\*innen einberufen.

5. Die Mitglieder\*innen sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

Die Einladung erfolgt per E-Mail an die Mitglieder-Mailingliste. Sofern das Mitglied keine Mailadresse hat, kann die Zustellung per Post vereinbart werden.

6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und von dem/der Protokollführer\*in unterzeichnet, der/die jeweils in der Sitzung bestimmt wird. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt.

7. Alle Mitglieder erlangen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr das ~~aktive~~ ~~passive~~ Wahlrecht.

8. Bei Familienmitgliedern sind max. zwei Personen stimmberechtigt. Nur anwesende Personen können ihr Stimmrecht ausüben.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsbefugnis).

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres nach Entlastung des alten Vorstandes. Die Entlastung kann nur nach dem Bericht der Kassenprüfer\*innen / Rechnungsprüfer\*innen, der/die von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde, erteilt werden.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins, außer die Mitgliederversammlung hat eine besondere Verwendung der Mittel festgelegt.

## **§ 8 Ausschüsse und ständige Projekte**

1. Der Verein hat als ständige Projekte die ZirkusSchule KOKOLORES und die Spiel- und Theaterwerkstatt. Ein ständiger Ausschuss ist der Arbeitskreis Zirkusschule
2. Der Arbeitskreis wird von dem Vorstand geleitet. Der Arbeitskreis unterstützt den Vorstand bei den Aufgaben der Gesamtorganisation des Vereins.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Ausschüsse und Projekte zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben gebildet werden. Der Vorstand regelt Zeitraum, Zusammensetzung, Mittel und Autonomie der Ausschüsse und Projekte.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
2. In der Einladung sind die zu ändernden §§ der Satzung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
2. Erforderlich ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von 1 Monat erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins zu anderen steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Dieser Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe und Erziehung.

## **§ 11 Geltung anderer Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Vereine im BGB entsprechend.

## **§ 12 Haftung**

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 13 Kursverträge und Projektverträge**

Der Verein bietet Kurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und Projekte an. Die Grundlage zur Anmeldung hierfür ist ein Kursvertrag. Hierfür werden von dem Verein die notwendigen vertragsbedingten personenbezogenen Daten erhoben.

## **§ 14 Newsletter**

Wir informieren unsere aktuellen und ehemaligen Mitglieder und unsere aktuellen und ehemaligen Kursteilnehmer\*innen in unregelmäßigen Abständen über Angebote, Aktionen, Veranstaltungen, Termine von uns und mit uns vernetzten Gruppen. Ebenso erfolgen Organisationsinformationen an aktuelle Kursteilnehmer\*innen über E-Mailpost. Die Anmeldung / Abmeldung zum Newsletter / den Emailinformationen erfolgt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Abonnent\*innen. Die Abmeldung ist jederzeit möglich.

## **§ 15 Datenschutz**

Sofern eine betroffene Person besondere Services unseres Vereins (z.B. Mitgliederbeitritt, Anmeldung zu Kursen und Projekten, Homepage- und E-Mail, Newsletternutzung) in Anspruch nehmen möchte, könnte eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung § 6 EU-DSGVO und in Übereinstimmung mit den für den Verein für Spiel und Theater e.V. geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Wir erklären immer den Grund der Datenerhebung und Speicherung, holen immer hierfür die Einwilligung der betroffenen Person ein und informieren über die ihr zustehenden Rechte.

Die Satzung wurde am 20.11.1986 beim Amtsgericht Saarbrücken einge-  
reicht. Letzte Aktualisierungen am **11.11.2018**; **06.12.2020**